

Vertrag
betreffend
die Wasserversorgung
für das
Asyl in Wil

Zwischen dem Regierungsrath des Cantons St. Gallen und dem Gemeinderath der politischen Gemeinde Wil wurde über die Wasserbeschaffung für das Asyl,

gestützt

A. auf den Beschluss der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Wil vom 9. September 1888, lautend:

1. „Die Abgabe von 100 Minutenliter Wasser an das projektierte Greisen- und Krankenasyl gegen eine einmalige Aversal-Entschädigung von Frs. 25'000.—seitens des Staates sei auch für den später offerirten, nördlich der Zürcherstrasse gelegenen Platz zugesichert immerhin unter dem Vorbehalte der Unmöglichkeit in Folge höherer Gewalt durch eintretende Naturereignisse.
2. Das bestimmte Wasserquantum wird in eisernen Röhren von entsprechendem Kaliber mit genügendem Hochdruck bis an den Asylplatz geleitet und in gleicher Qualität wie dasjenige der städtischen Wasserversorgung abgeliefert.
3. Sollte die Anstalt ihrem Zwecke entfremdet, resp. nicht in eine andere staatliche Wohltätigkeitsanstalt umgewandelt werden, so erlöschen die bezügl. Verpflichtungen der Gemeinde & sind dann neue Vereinbarungen zu treffen.
4. Die Anlage & Erstellung eines neuen Friedhofs, sowie die Sorge für Pastoration ist einzig Sache des Staates.“

B. auf Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Rathes vom 23. November 1888, lautend:

„Der Regierungsrath wird ermächtigt, mit der politischen Gemeinde Wil auf Grund und im Sinne des Beschlusses der polit.

(Seite 2)

Bürgerversammlung vom 9. Sept. 1888 über die Wasserbeschaffung für das Asyl einen Vertrag abzuschliessen.“

unter heutigem Datum folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1

Die Gemeinde Wil verpflichtet sich, dem kantonalen Asyl daselbst 100 Minutenliter gutes Trinkwasser in gleicher Qualität wie dasjenige der städtischen Wasserversorgung abzugeben.

Art. 2

Das Wasser ist auf Kosten der Gemeinde Wil in eisernen Röhren mit einem Kaliber von mindestens 100 m/m Durchmesser und mit einem Druck von mindestens 6-7 Atmosphären gleich dem städtischen Hochdruck in der Staatsstrasse vor die Mitte der Anstalt zu bringen und wird in der Staatsstrasse von der kantonalen Anstalt abgenommen, so zwar, dass das in der Hauptleitung befindliche T-oder Winkelstück Eigenthum der Gemeinde Wil, die Fortsetzung der Röhrenleitung nach dem Asyl aber Eigenthum des Staates ist. Die Eigenthümergegrenze bildet auch die Grenze für die Pflicht zum Unterhalt für die Röhrenleitung.

Art. 3

In der Wasserleitung nach dem Asyl ist an passender Stelle auf Kosten der Gemeinde Wil ein Schieberhahn anzubringen und zu unterhalten.

Sollte in Folge von anderweitigen Anbohrungen, Verkalkungen oder sonstigen Umständen die 100 m/m-Zuleitung später nicht mehr genügen, so erstellt die Gemeinde Wil in eigenen Kosten eine grössere Leitung.

Art. 4

Um das Wasserquantum kontrollieren zu können, soll auf Kosten des Staates an derjenigen Stelle, welche sich hiefür nach Ermessen der Kontrahenten am besten eignet ein Wassermesser der vorhandenen zuverlässigsten Konstruktion angebracht werden. Dem Gemeinderath von Wil steht die Kontrolle über den Wassermesser zu.

(Seite 3)

Art. 5

Einen allfälligen Mehrbedarf von Wasser über das in Art. 1 bezeichnete Quantum hat der Staat der Gemeinde Wil mit 5 Rappen für jeden m³ zu vergüten. Für die Messung des gebrauchten Wassers wird eine Ausgleichszeit von zwei Monaten eingeräumt.

Art. 6

Die Gemeinde Wil ist verpflichtet, in eigenen Kosten dem Asylplatz an geeigneten Punkten je nach Gutfindung der Bauleitung 4 Hydranten, entweder in die Hauptleitung des Asyls oder aber in eine besondere, vom Staat zu erstellende Hydrantenleitung einzuschalten.

Diese vier Hydranten, von denen die drei im Asylplatze gelegenen Ueberflurhydranten sein sollen, müssen das gleiche Kaliber besitzen, wie die übrigen städtischen Hydranten, und von der Gemeinde Wil auch bedient, probirt und überwacht werden wie die anderen städtischen Hydranten.

Art. 7

In der Nähe der Anstalt, oder im Asyl selber soll stets ein in Wil übliches Depot mit allen Bedienungsmitteln für Hydranten untergebracht werden.

Art. 8

Bei der in Art. 1 erwähnten Verpflichtung der Gemeinde Wil wird immerhin der Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung durch eintretende Naturereignisse in Folge höherer Gewalt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 9

Sollte die Anstalt dem Zwecke entfremdet und nicht in eine andere staatliche Wohltätigkeitsanstalt umgewandelt werden, so erlöscht die Verpflichtung der Gemeinde Wil zur Wasserlieferung und es sind allsdann neue Vereinbarungen zu treffen. Der vom Staat für die Wasserlieferung gemäss nachfolgendem Art. 11 dieses Vertrages

(Seite 4)

zu bezahlende Aversalbetrag bleibt in diesem Falle wohlbezahlt.

Art. 10

Die in Art. 2 erwähnte Zuleitung hat die Gemeinde Wil im Frühjahr 1890 zu erstellen.

Art. 11

Der Staat bezahlt der Gemeinde Wil für die
Wasserlieferung Enden Februar 1890 die Aversal-
Entschädigung von Frs. 25'000.—

Wil , den 31. Januar 1890

Namens des Gemeinderathes:
Der Gemeindeammann:

(Papiersiegel)

(sign.) Bannwart

Der Gemeinderathsschreiber:

(sign.) Aug. Müller

**Wir Landammann und Regierungsrath
des Cantons St. Gallen**

thun kund hiemit,

dass wir vorstehendem Verträge die Genehmigung ertheilt
haben:

St. Gallen, den 10. Februar 1890

Der Landammann:

(sign.)

(Amtsstempel)

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:

(sign.) Müller